



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2016/2017

ausgegeben am 26.09.2016

1. Stück

Schulzeitrechtliche Regelung für die der PHK eingegliederten Praxisschulen, Schuljahr 2016/17

Verordnung über die Schulfreierklärung an mit Unter- und Oberstufe geführten AHS

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

Verordnung der Frau Bundesministerin für Bildung und Frauen vom 16. Juni 2016 betreffend schulzeitrechtliche Regelung für die in die PHK eingegliederten Praxisschulen

Gemäß §4 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der geltenden Fassung, wird für das Schuljahr 2016/17 die Dauer der 1., 4. und 5. Unterrichtsstunde für die in die Pädagogische Hochschule Kärnten eingegliederten Praxisschulen mit 45 Minuten festgesetzt.

Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 5. August 2016 über die Schulfreierklärung an mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 in der geltenden Fassung) vom 5. August 2016 auf Grund des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77 in der geltenden Fassung verordnet:

Für die mit Unter- und Oberstufe geführten allgemeinbildenden höheren Schulen wird im Schuljahr 2017/18 Freitag, der 11. Mai 2018 sowie Freitag, der 1. Juni 2018 gemäß § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77 in der geltenden Fassung schulfrei erklärt.